

1661/AB XX.GP

zur Zahl 1622/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anwendung von § 15 Kapitalmarktgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1 . Wie viele Strafanzeigen bzw. Sachverhaltsmitteilungen wurden seit Inkrafttreten des KMG unter Bezugnahme auf § 11 und § 15 KMG an die österreichischen Anklagebehörden (Staatsanwaltschaften) gerichtet?
2. In wie vielen Fällen wurde dabei durch das Finanzministerium - als Aufsichtsbehörde - eine entsprechende Strafanzeige erstattet?
3. In wie vielen Fällen wurden unter Bezugnahme auf § 11 nach § 15 KMG Vorerhebungen oder Voruntersuchungen eingeleitet und Anklage erhoben?
4. In wie vielen Fällen kam es seit Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes zu rechtskräftigen Verurteilungen nach § 15 KMG?
5. Gegen den European Kings-Club wurde durch die Arbeitskammer Salzburg erstmals am 7.9.1993 unter Bezugnahme auf § 15 KMG Anzeige erstattet, wobei mehrere Nachtragsanzeigen folgten. Warum wurde damals trotzdem kein Verfahren gegen die verantwortlichen Personen des European Kings-Club - wobei bei der ersten Strafanzeige sogar mehrere Namen ausdrücklich be-

kanntgegeben und auf die strafrechtliche Verfolgung in der Bundesrepublik und der Schweiz verwiesen wurde - eingeleitet?

6. Handelte es sich bei der Veranlagung ("Letter") durch den European Kings-Club um ein prospektpflichtiges Angebot im Sinne des KMG?

7. Wenn nein, warum nicht?

8. Werden in Zukunft Anbieter von derartigen Finanzdienstleistungen wie die des European Kings-Club unter die gesetzlichen Bestimmungen (Wohlverhaltensregeln etc.) des nun beschlossenen WAG fallen?

9. Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Soweit dies von den einzelnen Staatsanwaltschaften auf Grund der von ihnen geführten Aufzeichnungen bzw. nach der Erinnerung der einzelnen Referenten erhoben werden konnte, wurden seit Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes zumindest sechzehn Anzeigen nach dessen § 15 erstattet.

Zu 2:

Zumindest in zwölf dieser Fälle trat das Bundesministerium für Finanzen als Anzeigerin auf.

Zu 3:

In zwölf Verfahren wurden Vorerhebungen in Richtung § 15 KMG geführt, in vier Fällen Strafanträge eingebracht. Diese Verfahren wurden allerdings nicht unter Bezugnahme auf § 11 KMG geführt, weil dieser die Prospekthaftung, also einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch, regelt.

Zu 4:

Zu rechtskräftigen Verurteilungen ist es bisher noch nicht gekommen; ein Schuld-

spruch nach § 15 KMG ist noch nicht rechtskräftig. In drei Verfahren wurden die Beschuldigten rechtskräftig freigesprochen.

Zu 5,6 und 7:

Bei der Veranlagung durch "Letters" des European Kings Club handelt es sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Salzburg um ein prospektpflichtiges Angebot im Sinn des Kapitalmarktgesetzes. Ich habe jedoch bereits in Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier bei der Fragestunde am 28. November 1996 dargelegt, daß von der Verfolgung der einzigen damals in Österreich aufhältigen Repräsentantin des European Kings Club wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 15 Kapitalmarktgesetz am 1. Februar 1995 in Anbetracht des damals anhängigen Verfahrens zur Auslieferung an die Schweiz gemäß § 34 Abs. 2 StPO unter Vorbehalt der späteren Verfolgung abgesehen wurde. Nach dieser Bestimmung kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung strafbarer Handlungen Abstand nehmen, wenn die im Inland zu erwartenden Strafen gegenüber denen, auf die voraussichtlich im Ausland erkannt werden wird, nicht ins Gewicht fallen.

Gegen die Verantwortlichen des European Kings Club war in der Folge auch im Inland ein Strafverfahren wegen des Verdachts des schweren gewerbsmäßigen Betruges anhängig, das schließlich am 4. September 1996 zu einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft Salzburg um Übernahme der Strafverfolgung gegen mehrere Personen an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführt hat. Eine weitere Verfolgung nach § 15 KMG ist daher auf Grund der in dieser Strafbestimmung enthaltenen Subsidiaritätsklausel, nach der sie nur zur Anwendung gelangt, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, nicht möglich.

Zu 8 und 9:

Die Frage, ob das Anbieten von "Finanzdienstleistungen", wie sie der European Kings Club offerierte, den "Wohlverhaltensregeln" der §§ 12 ff. Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 753/1996 (WAG), unterliegt, kann anhand der dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Erhebungsergebnisse und Unterlagen nicht abschließend beantwortet werden. Sollten die von dieser Organisation ausgegebenen "Let-

ters" als Veranlagungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG anzusehen sein und sollte eine vergleichbare Organisation solche Dienstleistungen gewerblich erbringen, so wäre eine Anwendung der Wohlverhaltensregeln der §§ 12 bis 18 WAG in Betracht zu ziehen (vgl. § 11 Abs. 1 Z 3 lit. c und Abs. 2 WAG). Zur näheren Prüfung dieser Fragen darf ich aber auf die führende Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen verweisen.